

Ansiedlung internationaler Verbände

Leistungs- und Spitzensport, Nachwuchsleistungssport

Förderprogramm

1. Grundlagen

Der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport ist gemäß **§ 14 Abs. 1 Z 4 BSVG 2017** ermächtigt, Vorhaben zur „**Aufrechterhaltung und Verbesserung von internationalen Verbindungen im Sport**“ mit finanziellen Mitteln zu fördern. Ein Teilaspekt hiervon ist die Unterstützung bei der Ansiedlung internationaler Sportverbände in Österreich in den ersten Jahren nach der Ansiedlung des internationalen Sportverbandes. Eine Abhängigkeit des sodann angesiedelten geförderten Sportverbandes von öffentlichen Mitteln ist jedoch zu vermeiden, weshalb die finanzielle Eigenmittelquote des angesiedelten internationalen Sportverbandes sukzessive zu erhöhen ist (jedenfalls über 50 % der jährlichen Gesamtkosten).

Die Zielsetzungen von Regierungsprogrammen werden bei der Fördervergabe besonders berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung durch den Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport besteht.

Weiters wird darauf verwiesen, dass die Vorlage unrichtiger oder unvollständiger Antragsangaben sowie die zweckwidrige Fördermittelverwendung bei Erfüllung der sonstigen Tatbestandsvoraussetzungen zu strafrechtlicher Verantwortlichkeit führen kann (**§§ 146 und 153b StGB**)!

2. Ziele

- 2.1.** Steigerung der Einbindung österreichischer Verbände und deren FunktionsträgerInnen in das internationale Verbandsgeschehen
- 2.2.** Etablierung Österreichs als Dreh- und Angelscheibe im internationalen Sportgeschehen
- 2.3.** Durchführung internationaler Veranstaltungen der internationalen Verbände in Österreich (Tagungen, Kongresse, Vorstandssitzungen, Generalversammlungen, etc.)
- 2.4.** Durchführung internationaler Sportveranstaltungen in Österreich
- 2.5.** Steigerung der Bekanntheit und Popularität Österreichs in der (Sport-)Welt
- 2.6.** Positive Effekte für den Wirtschafts- und Tourismusstandort Österreich

3. Kreis der Antragsberechtigten

Internationale Sportfachverbände aus dem Bereich des Leistungs- und Spitzensports, **internationale Sportdachverbände** aus dem Bereich des Breitensports sowie internationale **Verbände mit einer besonderen Aufgabenstellung im Sport**, die ihren Sitz im Gebiet der Republik Österreich haben oder diesen in das Gebiet der Republik Österreich verlegen wollen. Vorausgesetzt wird, dass der entsprechende österreichische Sportfachverband/Sportdachverband/Verband mit einer besonderen Aufgabenstellung im Sport ordentliches Mitglied (Vollmitglied) beim antragstellenden internationalen Verband ist und das Vorhaben von diesem unterstützt bzw. befürwortet wird.

4. Antragsunterlagen

Insbesondere sind folgende Unterlagen für die Beurteilung bei der Sektion II – Sport des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport einzubringen:

- 4.1.** Rechtsgültig unterzeichneter Förderantrag
- 4.2.** Detaillierte Projektbeschreibung inkl. Darstellung der Verbandsstruktur (insbesondere Darstellung von Mitgliederzahlen: Einzelpersonen/Verbände/Vereine weltweit und in Österreich, Darstellung der Entscheidungsgremien und Kommissionen, etc. jeweils auch unter Darstellung weiblich – männlich)
- 4.3.** Vereinsregisterauszug bzw. Beschluss über die Verlegung des Verbandssitzes nach Österreich
- 4.4.** Verbandsstatuten
- 4.5.** Kosten- und Finanzierungsplan (Aufstellung sämtlicher Einnahmen (inkl. Eigenmittel) /Ausgaben inkl. der Beiträge der öffentlichen Hand)
- 4.6.** Jahresplanungen (Meilensteine, Events, besondere Projekte, Meetings/Tagungen, Generalversammlungen, Kampagnen, Strategien, Kooperationen, etc.)
- 4.7.** Auflistung der MitarbeiterInnen im Verbandsitz/Headoffice in Österreich und Einsatzplan (inkl. Dienstverträge und Stellenbeschreibungen)

5. Förderzeitraum / Anweisungsmodalitäten

Als Förderzeitraum wird grundsätzlich das Kalenderjahr festgelegt (01.01. – 31.12.). Die gewährte Fördersumme wird ratenweise, nach Prüfung des nachgewiesenen Bedarfs und gemäß den fördervertraglichen Verpflichtungen ausbezahlt.

6. Förderbereiche / förderbare Kosten

Von der Fördernehmerin bzw. dem Fördernehmer ist spätestens mit der Antragstellung eine detaillierte Kostenaufstellung vorzulegen. Auf Basis dieser Kostenaufstellung werden durch die Sektion II – Sport im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport jene Kostenpositionen festgelegt, für die die fördervertraglich vorgesehene Fördersumme zweckgewidmet wird. Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit dem Betrieb des Verbandssitzes/Headoffice in Österreich in

Zusammenhang stehen, und nur in jenem Ausmaß, in dem sie zur Erreichung des Förderziels unbedingt erforderlich sind. Das sind insbesondere:

- 6.1. Personalkosten, der am Verbandssitz/Headoffice in Österreich beschäftigten MitarbeiterInnen
- 6.2. Sachkosten, betreffend den Verbandssitz/Headoffice in Österreich (etwa Kosten im Zusammenhang mit der Miete, Reinigung, etc.)

7. Jedenfalls nicht förderbare Kosten

Regelungen, die die Abrechnungsmodalitäten einer gewährten Förderung betreffen, finden Sie bitte in den [Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln \(ARR 2014\)](#) und in den [Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen gemäß §§ 6 bis 15 des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2017 \(BSFG 2017\), BGBl I Nr. 100/2017.](#)

Jedenfalls nicht förderbar sind folgende Kosten:

- der Erwerb von Grundstücken;
- die Aufschließung von Grundstücken;
- Zwischenfinanzierungen;
- alkoholische Getränke, Rauchwaren, Pay-TV, Minibar;
- Trinkgelder;
- Gastgeschenke, Blumenkauf;
- Ankauf von Wert- und Gebrauchsgegenständen als Ehrenpreise;
- Erwerb von Gutscheinen aller Art;
- Mahnspesen, Säumniszuschläge und Strafgeelder;
- Errichtung, Betrieb und Instandhaltung von gewerblichen Gastronomie- oder Sportartikelhandelsbetrieben, sowie von rein kommerziell genutzten Sportbetrieben (z.B. Kantinen oder Sportgeschäften auf Sportanlagen);
- Repräsentationskleidung für Aktive und Funktionäre, sofern die Anschaffung von Repräsentationskleidung nicht gesondert genehmigt wurde;
- Prämien, die nicht Bestandteil eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses sind und allfällig vorgesehene Gehaltsobergrenzen überschreiten;
- Dotierung von Abfertigungen;
- Bildung von Rücklagen und Rückstellungen;
- Kautionen, Depositen und Haftungsrücklässe;
- Preisgelder;
- Startgelder;
- Rechtsberatungskosten;
- Bewerbungskosten.

Dokumente

[Förderantragsformular](#)